

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3027K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Beschädigungen an Gebäudebestandteilen im Rahmen der Feuerversicherung

In Erweiterung des Artikel 1 AFB ersetzt der Versicherer auch Schäden an Gebäudebestandteilen von Allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes sowie Haupteingänge zum Gebäude, Garagentore und Kellerfenster im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls, sofern hierfür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter, um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden, in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
2. unter Überwindung erschwerner Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
3. einschleicht und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt;

- (Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)
5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

In Erweiterung des Artikels 6 AFB hat der Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl, unverzüglich nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 15.000,- je Schadensfall begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.